

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Az.: 9 B 278/11 MD

BESCHLUSS

EINGEGANGEN

18. Nov. 2011

In der Verwaltungsrechtssache

Art.

1. des Herrn [REDACTED]

2. der Frau [REDACTED]

3. des [REDACTED]

4. des [REDACTED]

5. des [REDACTED]

6. des [REDACTED]

Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-6: Rechtsanwalt Klaus Walliczek,
Paulinenstraße 21, 32427 Minden,

g e g e n

die Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Alter Markt, 39104 Magdeburg,

Antragsgegnerin,

wegen

Ausländerrechts

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer - am 17.11. 2011 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit es die Beteiligten
übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom
11.11.2011 wird hinsichtlich Ziffer 1 des Bescheides der An-
tragsgegnerin vom 08.11.2011 wiederhergestellt und hin-
sichtlich Ziffer 3 des Bescheides angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird auf 15.000,-Euro festgesetzt.

- 2 -

Den Antragstellern zu 1 und 2 wird Prozesskostenhilfe für das einstweilige Rechtsschutzverfahren unter Beiordnung von Rechtsanwalt Walliczek, Minden, gewährt.

Gründe:

1.

Die Antragsteller zu 1 und 2 begehren einstweiligen Rechtsschutz gegen einen Bescheid der Antragsgegnerin, mit welchem sie unter Androhung von unmittelbarem Zwang verpflichtet werden, bei der Botschaft Syriens zur Aufklärung der Staatsangehörigkeit vorzusprechen.

Die Antragsteller zu 1 und 2 stellten erstmals im Jahre 1998 einen Asylantrag in der Bundesrepublik und gaben an, sie seien Staatenlose mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in Syrien. Ihre Asylanträge sind abgelehnt. Ein entsprechendes Urteil ist seit dem 13.10.2003 rechtskräftig.

In einem Klageantrag in Bezug eines für den Antragsteller zu 6 geführten Asylfolgeverfahrens (9 A 217/09 MD) heißt es im Eingang: „Klage des syrischen Staatsangehörigen kurdischer Volkszugehörigkeit yesidischen Glaubens ...“. Dem Gericht lag zum Zeitpunkt der Entscheidung im Verfahren 9 A 217/09 MD der bereits im August 2008 vom Kreis Minden-Lübbecke an die Antragsgegnerin übersandte Zivilregisterauszug der Eltern des Antragstellers zu 1 nicht vor, aus dem sich ergibt, dass der Antragsteller zu 1 syrischer Staatsangehöriger ist (Bl. 464, Beiakte C). In der mündlichen Verhandlung in diesem Verfahren erklärten die Antragsteller zu 1 und 2 hingegen, staatenlos zu sein, wovon sie das Gericht ausweislich des im Asylfolgeverfahren ergangenen Urteils zu 9 A 217/09 MD auch überzeugten. Die Frage der Staatenlosigkeit war auch entscheidungserheblich, weil das Gericht unter Zugrundelegung dieses Sachverhalts davon ausging, dass die Antragsteller zu 1 und 2 den Antragsteller zu 6 aufgrund des für Staatenlose aus Syrien bestehenden Wiedereinreiseverbotes nicht nach Syrien würden begleiten können, weshalb der schwer erkrankte Antragsteller zu 6 dort in einem Waisenhaus Aufnahme finden müsste, was schlussendlich zur Feststellung eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG zugunsten des Antragstellers zu 6 führte.

Für die Antragstellerin zu 2 existiert weiterhin kein Zivilregisterauszug oder sonstiger Nachweis der Staatsangehörigkeit, sondern nur eine Bescheinigung eines Ortsvorstehers. Die Antragsgegnerin ist indes im Besitz eines Zivilregisterauszugs eines Herrn ...

- 3 -

- 3 -

und meint, aus einem Schreiben eines Rechtsanwaltes gehe hervor, dass Herr [redacted] und die Antragstellerin verwandt sind, möglicherweise handele es sich um Geschwister.

Dem Antragsteller zu 6 hat die Antragsgegnerin letztlich aufgrund des Urteils zu 9 A 217/09 MD und eines daraufhin ergangenen Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt, die bis zum 08.08.2012 gültig ist. Über die Anträge der übrigen Antragsteller auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist noch nicht entschieden.

Anlässlich eines für die Antragsteller geführten Asylfolgeverfahrens hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter der Rubrik „Staatsangehörigkeit“ für die Antragsteller aufgeführt: „Syrien, Arabische Republik“. Der Asylfolgeantrag datiert aus September 2011, über ihn ist noch nicht entschieden.

Die Antragsgegnerin hat aufgrund der vorgenannten Vorgänge Zweifel an der behaupteten Staatenlosigkeit und möchte die Staatsangehörigkeit der Antragsteller aufgeklärt wissen. Insbesondere ist sie bestrebt, die dem Antragsteller zu 6 erteilte Aufenthaltserlaubnis zurückzunehmen.

Einer Aufforderung zum Aufsuchen der Syrischen Botschaft im Februar 2011 leisteten die Antragsteller keine Folge. Mit zwei Schreiben vom 19.10.2011 wurden die Antragsteller zu 1 und 2 sowie ihre Kinder daher aufgefordert, sich am 02.11.2011 um 11.00 in der Botschaft der Syrischen Arabischen Republik in Berlin vorführen zu lassen, hierzu würden sie um 8.00 Uhr von Verwaltungsvollzugsbeamten abgeholt. Diese Schreiben wurden dem Prozessbevollmächtigten der Antragsteller zur Kenntnisnahme übersandt. Nach einer Terminsänderung wurden den Antragstellern entsprechende Belehrungen für den 23.11.2011 erteilt, und zwar mit Schreiben vom 25.10.2011. Eines der Schreiben ist überschrieben mit: „Belehrung zur Botschaftsvorführung für [redacted]“, [redacted] 01.01.1960 und die Kinder: [redacted], [redacted] und [redacted] ...“. Ferner heißt es dort: „Diese Belehrung gilt auch für die Kinder“.

Mit Schriftsatz vom 25.10.2011 erklärte der Prozessbevollmächtigte der Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin, seine Mandanten würden an der geplanten Botschaftsvorführung am 2.11.2011 nicht teilnehmen, er verwies auf das eingeleitete Asylfolgeverfahren und die Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers zu 6. Ferner bat er um Übersendung eines rechtsmittelfähigen Bescheides.

Es erfolgte dann ein Schreiben an den Prozessbevollmächtigten am 27.10.2011 um 7.35 Uhr, wonach die Antragsteller an der geplanten Botschaftsvorführung am 23.11.2011 nicht teilnehmen bräuchten. Mit per Fax gesendetem Schreiben vom gleichen Tage, 10.44 Uhr, wurde dem Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, er solle das Schreiben von 7.35 Uhr als gegenstandslos betrachten, es ergehe in Kürze ein rechtmäßiger Bescheid.

- 4 -

- 4 -

Unter dem 27.10.2011 teilte die Antragsgegnerin dem Prozessbevollmächtigten der Antragsteller mit, seine Mandanten hätten am 23.11.2011 einen Termin zur „Anhörung bei der Botschaft der Syrischen Arabischen Republik, der durch sie zwingend wahrzunehmen ist.“. Sie wies auf die Mitwirkungspflicht nach § 82 Abs. 4 AufenthG hin, wonach wenn einer Anordnung nicht Folge geleistet würde, diese zwangsweise durchgesetzt werden könne. Schließlich gab man den Antragstellern die Möglichkeit sich bis zum 04.11.2011 zu äußern und ggf. Nachweise vorzulegen. Diese Schreiben wurden dem Prozessbevollmächtigten per Fax am selben Tage übersandt. Dieser bat mit Schriftsatz vom 31.10.2011 nochmals um Übersendung eines rechtsmittelfähigen Bescheides und um Klarstellung des Vorführungstermins.

Mit Schreiben vom 01.11.2011 bestätigte die Antragsgegnerin den Termin vom 23.11.2011 und führte weiter aus, es sei dem Prozessbevollmächtigten bereits eine Anhörung zur Bescheidung per Fax übersandt worden. Hierzu könne er sich bis 04.11.2011 äußern.

Unter dem 04.11.2011 erklärte der Prozessbevollmächtigte der Antragsteller, der Antragsteller zu 1 habe ein Verbot, bei der syrischen Botschaft vorzusprechen, zudem habe er sich derart umfangreich exilpolitisch betätigt, dass ein Asylfolgeverfahren angestrengt worden sei. Ausweislich einer beigelegten Taxi-Quittung und einer Bahnfahrkarte Magdeburg-Berlin und zurück sei der Antragsteller zu 1 im März 2011 bei der syrischen Botschaft gewesen. Dort habe man ihm gesagt, er dürfe aufgrund eines Verbotes dort nicht mehr vorsprechen.

Mit am 08.11.2011 eingegangenem Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten haben die Antragsteller um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht und zunächst beantragt, es der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, die Antragsteller bei der syrischen Botschaft vorzuführen.

Nunmehr hat die Antragsgegnerin unter dem 08.11.2011, übersandt an den Prozessbevollmächtigten unter dem 10.11.2011), einen Bescheid erlassen, mit dem sie die Antragsteller zu 1 und 2 verpflichtet, am 23.11.2011 in Begleitung von Verwaltungsvollzugsbeamten bei der Botschaft der Syrischen Arabischen Republik in Berlin zur Klärung der Identität und der Staatsangehörigkeit vorzusprechen und ein Rückreisedokument zu beantragen (Ziffer 1). Unter Ziffer 2 hat die Antragsgegnerin die sofortige Vollziehung angeordnet und unter Ziffer 3 die Durchführung der Anordnung mit unmittelbarem Zwang angedroht. Zur Begründung führte die Antragsgegnerin aus, die Antragsteller seien zur Ausreise und zur Mitwirkung bei der Aufklärung ihrer Identität verpflichtet, dieser Mitwirkungspflicht seien sie bislang nicht nachgekommen. Für die Aufklärung der Identität sei es erforderlich, bei der syrischen Botschaft vorzusprechen. An der Aufklärung der Identität bestehe ein besonderes öffentliches Interesse, das Gesetz erfordere eine rasche Durchsetzung der den Antragstellern auferlegten Ausreisepflicht. Hiergegen haben sich die Antragsteller mit einem Widerspruch vom 11.11.2011 ge-

- 5 -

- 5 -

wandt und mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 15.11.2011 ihren Antrag umgestellt.

Die Antragsteller haben den Rechtsstreit hinsichtlich der Antragsteller zu 3 bis 6 für erledigt erklärt, hinsichtlich der Antragsteller zu 1 und 2 beantragen sie nunmehr,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 11.11.2011 hinsichtlich Ziffer 1 des Bescheides vom 08.11.2011 wiederherzustellen und hinsichtlich Ziffer 3 des Bescheides anzuordnen,
sowie Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Die Antragsgegnerin schließt sich der teilweisen Erledigungserklärung an und beantragt ferner,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung wiederholt sie im Wesentlichen die Begründung des Bescheides. Sie ist der Ansicht, die Kosten des Verfahrens für den für erledigt erklärten Teil des Verfahrens seien den Antragstellern zu 3-6 aufzuerlegen, denn diese hätten nie vorgeführt werden sollen. In der Anhörung und dem darauf ergangenen Bescheid sei nur von den Antragstellern zu 1 und 2 die Rede gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

1. Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Beteiligten es übereinstimmend für erledigt erklärt haben. Es entspricht billigem Ermessen (§ 161 Abs. 2 VwGO), die Kosten des Verfahrens der Antragsgegnerin aufzuerlegen, denn sie hat sich durch den Erlass eines nur an die Antragsteller zu 1 und 2 gerichteten Bescheides, gegenüber den Antragstellern zu 3-6 freiwillig in die Rolle der Unterlegenen begeben. Entgegen ihrer Ansicht betraf die Belehrung zur Botschaftsvorführung nach ihrem eindeutigen Wortlaut auch die Antragsteller zu 3-6. Die Antragsteller hatten auch bereits zu diesem Zeitpunkt ein Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Die Antragsgegnerin hatte zwar zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erklärt, sie werde noch einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen, indes hatte sie bereits zu diesem Zeitpunkt ausreichend deutlich gemacht, dass sie ihre Aufforderung, bei der Botschaftsvorführung am 23.11.2011 mitzuwirken, für verbindlich hielt, dementsprechend hatte sie im Schreiben vom 27.10.2011 mitgeteilt, die Botschaftsvorführung

sei „zwingend“, was ihr Hinweis auf § 82 Abs. 4 AufenthG hinreichend unterstreicht. Es war den Antragstellern auch vor dem Hintergrund des ausdrücklichen Hinweises der Antragsgegnerin auf die von ihr beabsichtigte zwangsweise Durchsetzung der Vorführung nicht zuzumuten, abzuwarten, ob ein „rechtsmittelfähiger“ Bescheid ergeht. Den Bescheid erließ sie mithin lediglich aufgrund der Bitte des Prozessbevollmächtigten der Antragsteller, sie selbst meinte indes, bereits diese Aufforderung sei verbindlich.

2. Die Anträge der Antragsteller zu 1 und 2 sind begründet. Die Antragsteller haben einen Anspruch auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen Ziffer 1 des Bescheides der Antragsgegnerin und auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich Ziffer 3 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 08.11.2011.

a) Nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen, aber auch allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ist vorliegend davon auszugehen, dass die Aufforderung, bei der Botschaft der Syrischen Arabischen Republik vorzusprechen und ein Rückreisedokument zu beantragen, sich als rechtswidrig erweisen wird. Ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung rechtswidriger Verwaltungsakte besteht nicht.

Rechtsgrundlage für die Aufforderung der Antragsgegnerin ist § 82 Abs. 4 AufenthG. Danach kann, soweit es zur Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz und nach ausländerechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist, angeordnet werden, dass ein Ausländer bei der zuständigen Behörde sowie den Vertretungen oder ermächtigten Bediensteten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich erscheint. Diese Voraussetzungen liegen nach summarischer Prüfung derzeit nicht vor. Eine Abschiebung der Antragsteller kommt auf absehbare Zeit nicht in Betracht. Insoweit verkennt das Gericht nicht, dass Vorbereitungsmaßnahmen für eine Abschiebung nicht erst dann ergriffen werden dürfen, wenn mit letzter Sicherheit feststeht, dass eine Abschiebung tatsächlich durchgeführt werden kann (vgl. OVG Bremen, B. v. 23.03.2010, 1 B 397/09, 1 S 398/09, Rn. 10, juris). Indes darf eine Abschiebung auch nicht derartig fernliegen, wie vorliegend.

aa) Bereits die noch bis August 2012 bestehende Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers zu 6 hindert derzeit die Abschiebung der Antragsteller zu 1 und 2. Unter Berücksichtigung des auch für die Antragsteller zu 1 und 2 geltenden Art. 6 GG kommt eine Abschiebung ohne ihren Sohn nicht in Betracht. Soweit die Antragsgegnerin letztlich meint, die erteilte Aufenthaltserlaubnis müsse zurückgenommen werden und diese Rücknahme könne erst dann erfolgen, wenn die Staatsangehörigkeit beider Eltern feststeht, so könnte dem entgegenstehen, dass vor dem Hintergrund der derzeitigen Lage in Syrien, eine ordnungsgemäße Behandlung des Antragstellers zu 6 weiterhin nicht möglich ist, so dass es bei dem festgestellten Abschiebeverbot verbleiben muss.

- 7 -

bb) Abgesehen von diesem nur die Antragsteller betreffenden Abschiebungshindernis gilt derzeit, wie der Antragsgegnerin durchaus bewusst sein dürfte, ein Abschiebestopp für sämtliche Personen aus Syrien. Seit mehr als sechs Monaten herrschen heftige Unruhen in Syrien, die der syrische Staat mit erheblicher Gewalt versucht zu bekämpfen. Diese Lage hat das Gericht in nunmehr ständiger Rechtsprechung veranlasst, Personen aus Syrien einen Anspruch nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzusprechen, weil das Gericht davon ausgeht, dass allein die illegale Ausreise, die Asylantragstellung und der Auslandsaufenthalt ausreichen, um in Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung zu unterliegen (vgl. nur Gerichtsbescheid vom 25.08.2011, 9 A 239/10 MD; juris). Eine Abschiebung ist auch vor diesem Hintergrund eher fernliegend.

cc) Für den Antragsteller zu 1 liegen die Voraussetzungen für eine Botschaftsvorführung auch deshalb nicht vor, weil offensichtlich die Identität des Antragstellers zu 1 ebenso feststeht wie seine Staatsangehörigkeit. Die Botschaftsvorführung ist hierfür nicht notwendig.

dd) Schließlich liegt bei summarischer Prüfung ein Ermessensausfall vor. Die Antragsgegnerin hat in keiner Weise erwogen, ob sie es syrischen Staatsangehörigen und auch Staatenlosen aus Syrien, die ein noch offenes, nicht ersichtlich aussichtsloses Asylfolgeverfahren betreiben, vor dem Hintergrund der aktuellen allgemein bekannten Situation in Syrien zumuten kann, die Botschaft Syriens aufzusuchen. Die Antragsgegnerin hätte sich insoweit bewusst machen müssen, dass eine Vorführung dazu führt, dass sich der Ausländer quasi in das Staatsgebiet Syriens begibt, in der Botschaft besteht keine Staatsgewalt der Bundesrepublik Deutschland, es ist exterritoriales Gebiet. Insoweit muss sich die Antragsgegnerin auch bewusst machen, dass sich eine Rückkehrgefährdung noch weiter steigern wird, wenn sich der Ausländer in der Botschaft Syriens äußern muss. Der Auslandsaufenthalt liegt dann für den syrischen Staat auf der Hand. In diesem Zusammenhang hat sich die Antragsgegnerin zudem in keiner Weise mit dem Vorbringen des Antragstellers zu 1 auseinandergesetzt, er dürfe die Botschaft nicht betreten, ein Vortrag, dessen Glaubhaftigkeit sich ggf. unter Berücksichtigung der exilpolitischen Betätigung des Antragstellers zu 1, die die Antragsgegnerin gleichfalls nicht berücksichtigt hat, herausstellen könnte.

b) Wird die aufschlebende Wirkung des Widerspruchs hinsichtlich Ziffer 1 des Bescheides wiederhergestellt, so ist sie auch hinsichtlich Ziffer 3 des Bescheides anzuordnen, denn den Antragsteller kann dann auch kein unmittelbarer Zwang angedroht und ihnen gegenüber angeordnet werden.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 2 VwGO.

4. Die Entscheidung über den Streitwert folgt aus den §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG. Dabei geht das Gericht von einem Streitwert von 2.500,- € pro Antragsteller aus,

- 8 -

halbiert somit den Auffangstreitwert unter Berücksichtigung von Ziffer 1.5 des Streitwertkataloges der Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, S. 1327).

5. Aus den vorgenannten Gründen war den Antragstellern zu 1 und 2 auch Prozesskostenhilfe für den ersten Rechtszug zu gewähren.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das
Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,
angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt.
Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache
Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem
Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,
einzulegen.

Anträge und Erklärungen hinsichtlich der Streitwertbeschwerde können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Im Übrigen (hinsichtlich der Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren) steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen gegen den Beschluss die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zu.

Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung zu ändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Haack

Friedrichs

Schrammen